

# Das Menschenrecht auf einen Existenz sichernden Lohn – keine Selbstverständlichkeit für LandarbeiterInnen

Die Staatengemeinschaft hat das Menschenrecht auf einen Existenz sichernden Lohn ins Völkerrecht aufgenommen. So heißt es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: „Jede Person, die arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihr und ihrer Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.“ In Artikel 7 des *Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (UN-Sozialpakt) ist dieses Recht ausgeführt worden. In vielen Ländern dieser Erde wird es jedoch regelmäßig verletzt.



Aufgrund fehlender Schutzkleidung sind die Arbeiterinnen giftigen Chemikalien ausgesetzt..

Global betrachtet haben sich Produktivität und Kapitalgewinne zwischen 1999 und 2011 stärker erhöht als die Löhne. Gemäß der *Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen* (ILO) lebten 2013 weltweit 11,9 Prozent (375 Millionen) ArbeiterInnen unterhalb der Grenze extremer Armut von 1,25 US-Dollar pro Tag und 26,7 Prozent (839 Millionen) von der ArbeiterInnen unterhalb der Armutsgrenze von 2 US-Dollar pro Tag<sup>1</sup>. Weltweit arbeiten knapp ein Drittel aller ArbeiterInnen in der Landwirtschaft. Sie stehen am unteren Ende der Lohnhierarchie und sind überproportional von Armut betroffen<sup>2</sup>.

## Arm trotz Arbeit – Die *Working Poor*

Obwohl sie Vollzeit arbeiten, reicht der Arbeitslohn vieler Menschen nicht für ein menschenwürdiges Leben. In den letzten zehn Jahren ist die Zahl der extrem armen ArbeiterInnen zwar weltweit gesunken. 2013 sank der Anteil jedoch nur um 2,7 Prozent, so gering wie noch nie, sieht man vom wirtschaftlichen Krisenjahr 2009 ab<sup>3</sup>.

Gemäß Berechnungen der ILO, die auf aktuellsten verfügbaren nationalen Erhebungen der Haushaltseinkommen beruhen, lebten beispielsweise 2005 in Madagaskar mehr als 80 Prozent der ArbeiterInnen von weniger als zwei US-Dollar pro Tag. Mehr als die Hälfte lebten in extremer Armut. In Burundi (1998), Tadschikistan (2003) und Mozambique (2003) lebten mehr als 60 Prozent der ArbeiterInnen von weniger als zwei US-Dollar pro Tag. In Kambodscha (2004), Pakistan (2005) und

Kongo (2005) hatten mehr als 50 Prozent der Angestellten weniger als zwei US-Dollar pro Tag zur Verfügung. Gesetzliche Mindestlöhne, wenn es sie gibt, liegen oft unterhalb des Existenzminimums<sup>4</sup>. Gewerkschaftsfeindliche Unternehmenspolitiken und geringer gewerkschaftlicher Organisationsgrad führen zu fehlenden oder schwachen Tarifverträgen.

## Niedriglohnsektor Landwirtschaft

Eine Studie der ILO zu Haushaltseinkommen in 53 Ländern hat ergeben, dass 80 Prozent der ArbeiterInnen, die pro Tag weniger als 1,25 US-Dollar zur Verfügung haben, in ländlichen Regionen leben. 68 Prozent der *Working Poor* sind in der Landwirtschaft beschäftigt. Zwar ist der Anteil der extrem Armen, die nur von Subsistenzlandwirtschaft leben, in allen untersuchten Ländern noch höher. Sie sind jedoch nicht den häufig systematisch ausbeuterischen Arbeitsbedingungen auf Plantagen ausgesetzt.

LandarbeiterInnen in Asien, Afrika, Chile und Mexiko sind ärmer als die durchschnittliche ländliche Bevölkerung. In den übrigen lateinamerikanischen Ländern ist das Gegenteil der Fall<sup>5</sup>. Dies gilt es zu bedenken, wenn Unternehmen und Regierungen Vertreibungen zugunsten von Plantagenprojekten damit rechtfertigen, dass sie Arbeitsplätze für die Betroffenen schaffen, wie zum Beispiel im Fall der *Kaweri* Kaffeeplantage in Uganda<sup>6</sup>.

## Ausbeuterische Arbeitsbedingungen auf brasilianischen Orangenplantagen

Auf den Plantagen im Bundesstaat São Paulo wachsen die Früchte für Orangensaft, der in deutschen Supermärkten verkauft wird. Die *Christliche Initiative Romero* und die Gewerkschaft *ver.di* berichten über die Arbeitsbedingungen auf den Plantagen: Mehr als drei Viertel der ArbeiterInnen sind als ErntehelferInnen beschäftigt. Der Leistungsdruck auf den Plantagen ist so hoch, dass sie oft trotz Krankheit zur Arbeit kommen, damit sie nicht entlassen werden und den Arbeitsplatz in der nächsten Saison wieder bekommen. Sie werden meist nicht direkt von den Plantagenbetreibern eingestellt, sondern von Arbeitsvermittlern, die für die Produktivität ihrer ArbeiterInnen Provisionen erhalten und sie deswegen ständig überwachen. Aufgrund des Leistungsdrucks nehmen viele ArbeiterInnen ihre Mittagspause nicht in Anspruch. Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist Fehlanzeige. Die ArbeiterInnen beschwerten sich über ungeeignete Leitern, die zu Unfällen und Rückenschmerzen führen. Auch während sie Orangen pflücken werden die Bäume mit Chemikalien besprüht. Ausreichende Schutzkleidung stellen die Arbeitgeber ebenso wenig zur Verfügung wie sanitäre Einrichtungen oder Trinkwasser. Die ErntehelferInnen verdienen für knapp zwei Tonnen gepflückter Orangen pro Tag durchschnittlich neun Euro. Gemäß brasilianischen Gewerkschaften liegt das Existenzminimum bei 14 Euro pro Tag<sup>7</sup>.

Gemäß der *Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)* sollte die nötige Arbeitszeit, um das Geld für ein Kilogramm Getreide zu verdienen, eine Stunde nicht überschreiten. In einer Untersuchung von 35 Ländern aller Kontinente stellte die FAO jedoch fest, dass in etwa 40 Prozent der Lohn diese Kaufkraft nicht erzeugt und daher die betroffenen ArbeiterInnen trotz Lohn unter dem Existenzminimum leben<sup>8</sup>. So reichen beispielsweise in Schweden durchschnittlich fünf Minuten Arbeitszeit aus, um ein Kilogramm Getreide zu kaufen, in Indien benötigt man durchschnittlich 37 Minuten und in der Zentralafrikanischen Republik sechs Stunden. Des Weiteren weist der Bericht darauf hin, dass LohnarbeiterInnen in der Landwirtschaft nicht nur zu niedrige Löhne erhalten, sondern zusätzlich zeitweise unterbeschäftigt sind. Aufgrund der Saisonarbeit erhalten sie durchschnittlich nur 175 Tage im Jahr einen Arbeitsplatz und sind ein Drittel des Arbeitsjahres erwerbslos<sup>9</sup>. Aufgrund des nicht das ganze Jahr hindurch gesicherten Arbeitsplatzes sind die LandarbeiterInnen darauf angewiesen, in der Zeit der Lohnarbeit ein ausreichendes Einkommen zu erwirtschaften, um sich und ihre Familie das gesamte Jahr ernähren zu können.

In der Schnittblumenindustrie werden diese Missstände besonders deutlich. Auf den Blumenplantagen in Afrika und Lateinamerika entlang des Äquators werden Schnittblumen für Industrieländer produziert. Dort arbeiten zu zwei Drittel Frauen. Die Arbeitsbedingungen sind hart: ständiges Hocken, Knien und Bücken, häufiger Kontakt mit Chemikalien und lange Arbeitszeiten von ca. 7 Uhr morgens bis 19 Uhr abends. Vor „Blumentagen“ wie dem Valentinstag steigt die Arbeitsbelastung aufgrund der großen Nachfrage. Die Löhne sind niedrig und übersteigen meist nicht die gesetzlichen Mindestlöhne. Überstunden werden nicht immer und nicht immer gesetzlich bezahlt. „Wir arbeiten für Steine“, drückt es eine ugandische Blumenarbeiterin aus. Je nach Land bräuchten

die ArbeiterInnen drei bis sieben gesetzliche Mindestlöhne um sich und ihre Familie menschenwürdig ernähren zu können.

- In der **ugandischen** Schnittblumenindustrie verdienen ArbeiterInnen mit dem niedrigsten Gehalt monatlich zwischen 23 und 40 US-Dollar. Sie können davon weder ihre Familien noch sich selbst angemessen ernähren. Einen gesetzlichen Mindestlohn gibt es in Uganda nicht<sup>10</sup>.
- Eine Blumenarbeiterin in **Sambia** verdient umgerechnet 33,75 Euro im Monat und arbeitet wöchentlich 48 Stunden. Allein die Ausgaben für Lebensmittel einer dreiköpfigen Familie betragen ca. 22 Euro<sup>11</sup>.

## Frauen und MigrantInnen besonders betroffen

Frauen sind besonders häufig von zu niedrigen Löhnen betroffen. Oftmals verwenden ArbeitgeberInnen das Argument des „doppelten Einkommens“. Frauen benötigten aufgrund der Gehälter ihrer Männer weniger Lohn. Doch oft sind es insbesondere alleinerziehende Mütter, die von zu geringen Löhnen betroffen sind, zum Beispiel in der Blumenproduktion. Die Plantagen beschäftigen vorzugsweise Frauen wegen ihre „zarteren Hände“ für die Pflege und Ernte der Blumen. Ihr Lohn spiegelt diese geschätzte Qualität jedoch nicht wider.

In Südafrika sind seit dem Ende der Apartheid im Agrarsektor Leiharbeitsfirmen wie Pilze aus dem Boden geschossen. 46 Prozent der FarmarbeiterInnen erhalten nur noch Teilzeitstellen, die keine soziale Sicherheit bieten und insbesondere von Frauen aufgrund fehlender Alternativen akzeptiert werden. Die Leiharbeitsfirmen gewähren Frauen weder Mutterschutz noch Arbeitslosenunterstützung<sup>12</sup>. Insgesamt erhalten Arbeiterinnen im Schnitt ca. 20 Prozent weniger Lohn als ihre Kollegen.

Neben Frauen leiden vor allem ArbeitsmigrantInnen in der Landwirtschaft unter zu niedrigen Löhnen. Zur Orangen- und Mandarinenernte werden in Italien und Spanien hauptsächlich Flüchtlinge angestellt. Da sie kaum eine andere Möglichkeit haben, Geld zu verdienen, arbeiten sie auch für Hungerlöhne. In Italien verdienen PlantagenarbeiterInnen bspw. nur 1 Euro pro Kiste Orangen, pro Arbeitstag höchstens 25 Euro. Trotz körperlicher schwerer Arbeit leben die ArbeiterInnen in Blechhütten und haben kaum genug Geld, um sich ernähren zu können<sup>13</sup>.

Auch Deutschland ist von diesem Missstand nicht ausgenommen. Aus einer kürzlich vorgelegten Auswertung der Bundesagentur für Arbeit geht hervor, dass alle osteuropäischen EinwanderInnen hierzulande für einen Niedriglohn arbeiten<sup>14</sup>, also für einen Lohn, der unterhalb der Tariflöhne oder dem durchschnittlichen Lohnniveau auf dem regulären Arbeitsmarkt liegt<sup>15</sup>.

## Gewaltsame Unterbindung von Protesten

Zu geringe Löhne, lange Arbeitszeiten mit teilweise unbezahlten Überstunden und gesundheitsgefährdende Pestizidbelastung – wollen ArbeiterInnen im globalen Süden gegen solche Bedingungen vorgehen, erfahren sie oft weitere Schikanen. Die Bildung von Gewerkschaften wird oftmals durch die Arbeitgeber verhindert.

## Die KaffeepflückerInnen der Finca *Nueva Florencia* in Guatemala

Als KaffeepflückerInnen verdienten die ArbeiterInnen auf der Finca *Nueva Florencia* in Guatemala einen Lohn, der unterhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohns lag, der sogar nur die Hälfte des notwendigen Lebensunterhalts deckte. Als sich die Betroffenen zu der Gewerkschaft „*Sindicato de Trabajadores Finca Nueva Florencia Chuvu*“ zusammenschlossen, um den gesetzlichen Mindestlohn einzufordern, wurden sie widerrechtlich entlassen. Im Jahr 2000 erging ein erstes Gerichtsurteil, welches den Betroffenen Recht gab – der Finca-Besitzer verweigerte jedoch die Umsetzung des Urteils und schikanierte die ehemaligen KaffeepflückerInnen dagegen zusätzlich: ihre Häuser wurden niedergebrannt, ihre Kinder vom Schulbesuch ausgeschlossen, ihre Gärten vernichtet. Zusätzlich sorgte der Finca-Besitzer dafür, dass die Beteiligten auch auf anderen Fincas keine Anstellung mehr fanden. Aufgrund des anhaltenden Widerstands der Betroffenen und ihrer internationalen Unterstützung griff 2011 der guatemaltekische Staat ein: Die KaffeepflückerInnen erhielten ein eigenes Stück Land<sup>16</sup>.



## Wettbewerb um preiswertesten Produktionsstandort

Viele Länder im globalen Süden sehen sich mit anderen in Konkurrenz um Investitionen im Wirtschaftssektor. Sie schrauben Arbeitsstandards und Mindestlöhne nach unten, um Investoren anzulocken<sup>17</sup>. Inzwischen verlagerte beispielsweise der Kaffee- und Non-Food-Hersteller *Tchibo* seinen Produktionsstandort von China nach Äthiopien, da dort die Löhne noch einmal weit unter den chinesischen liegen<sup>18</sup>.

Die Initiative für einen Mindestlohn in Asien (*Asian Floor Wage*) setzt hier an und versucht durch die Kampagne für einen Existenz sichernden Lohn in der südostasiatischen Textilindustrie dieser Lohnkonkurrenz entgegenzuwirken. Der von der Initiative anhand der regionalen Kaufkraft berechnete Existenz sichernde Lohn soll länderübergreifend in Asien übertragbar sein und damit verhindern, dass Staaten anhand von möglichst niedrigen Löhnen miteinander konkurrieren<sup>19</sup>. Im Agrarsektor gibt es solche Modelle noch nicht, sie wären aber für regional erzeugte Produkte, wie Schnittblumen denkbar.

## Menschenrechtliche Staatenpflichten zur Durchsetzung auf Existenz sichernde Löhne

Ein Kernproblem bei der Diskussion um Existenz sichernde Löhne ist, dass es hierfür keine international verbindliche Definition gibt. In den eingangs genannten internationalen Menschenrechtsdokumenten existiert zwar der Begriff eines Existenz sichernden Lohnes, eine hinreichende Bestimmung ist allerdings nicht zu finden. Zu Artikel 7 des UN-Sozialpakts gibt es noch keinen Rechtskommentar des UN-

Sozialausschusses. Artikel 7 verweist jedoch auf folgende Aspekte:

- *angemessener Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied*; insbesondere muss gewährleistet sein, dass Frauen keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen als Männer haben und dass sie für gleiche Arbeit gleiches Entgelt erhalten,
- der Lohn muss *einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien* in Übereinstimmung mit diesem Pakt ermöglichen;
- Arbeitspausen, Freizeit, *eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmäßiger bezahlter Urlaub* sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage. (Hervorhebungen von der Autorin)

Der Wortlaut „in Übereinstimmung mit diesem Pakt“ bedeutet, dass der Lohn hoch genug sein muss, um in den Genuss aller im UN-Sozialpakt verbrieften Rechte zu kommen, also auch dem Recht auf Nahrung (Art. 11). In seinem *Allgemeinen Kommentar Nr. 12* stellt der UN-Sozialausschuss fest, dass eine Verwirklichung des Rechts auf Nahrung dann gegeben ist, wenn jeder Mensch jederzeit physisch und *wirtschaftlich* Zugang zu angemessener Nahrung hat<sup>20</sup>. Wirtschaftlicher Zugang bedeutet, dass jeder Mensch über genügend finanzielle Mittel verfügen muss, um sich ausreichend zu ernähren.

Weitere im UN-Sozialpakt verfassten Rechte, die im engen Zusammenhang mit einem Existenz sichernden Lohn stehen, sind das Recht auf Arbeit (Art. 6+7), das Recht auf angemessenes Wohnen (Art. 11), das Recht auf soziale Sicherheit (Art. 9), das Recht auf Gesundheit (Art. 12) sowie das Recht auf Bildung (Art. 13).

In seinem *Allgemeinen Kommentar Nr. 18* konkretisiert der UN-Sozialausschuss das Recht auf Arbeit. Er macht deutlich, dass Arbeit vor allem *menschenwürdige* Arbeit sein muss, das heißt, dass die ausgeführte Tätigkeit im Einklang steht mit den fundamentalen Rechten eines jeden Menschen und seinen Rechten als ArbeiterIn in Bezug auf sichere Arbeitsbedingungen und Entlohnung. Des Weiteren verweist der Kommentar auf das Recht auf faire und gute Arbeitsbedingungen sowie das Recht Gewerkschaften zu gründen<sup>21</sup>.

Die *Internationale Arbeitsorganisation* (ILO) hat ebenfalls mehrere internationale Konventionen zu Löhnen verabschiedet und setzt sich im Rahmen ihrer Agenda für menschenwürdige Arbeit (*Decent Work Agenda*) auch politisch für Existenz sichernde Löhne ein<sup>22</sup>. Seit 1970 ist die *Minimum Wage Fixing Convention* der ILO in Kraft, die bisher von 52 Staaten ratifiziert wurde<sup>23</sup>. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten, gesetzliche Mindestlöhne für diejenigen Berufsgruppen festzulegen, deren Arbeitsbedingungen solch eine Maßnahme angemessen erscheinen lassen. Das Recht auf kollektives Verhandeln dieses Mindestlohnes ist in der Konvention ebenso festgehalten.

## Internationale Verantwortung

Mit den von vielen Unternehmen und auch der Bundesregierung vorgezogenen freiwilligen Standards zur Durchsetzung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen in Lieferketten wird die Zahlung Existenz sichernder Löhne nicht erreicht, da die Unternehmen Wettbewerbsnachteile befürchten, wenn nicht alle Unternehmen einer Branche dies auch tun.

Da PlantagenarbeiterInnen nicht nur für den heimischen, sondern zum Teil ausschließlich für den internationalen Markt produzieren, stehen nicht nur die Produktionsländer in der Verantwortung, Existenz sichernde Löhne und Arbeitsbedingungen festzulegen und zu garantieren, sondern ebenso die Abnehmerländer. So steht auch Deutschland in der Pflicht, seine extraterritorialen Staatenpflichten (ETOs) umzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass Zulieferer und Tochterfirmen ArbeiterInnen in den Produktionsländern Existenz sichernde Löhne zahlen.

In den *Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte* haben VölkerrechtsexpertInnen diese Verpflichtungen ausgelegt<sup>24</sup>. Demnach haben Staaten dafür Sorge zu tragen, dass Unternehmen, die sie regulieren können, Menschenrechte nicht nur beim Handeln innerhalb, sondern auch außerhalb ihres eigenen Territoriums achten<sup>25</sup>. Sie können dazu politische und rechtliche Maßnahmen ergreifen. Darüber hinaus sollen sie sicherstellen, dass Opfer von Verletzungen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch Aktivitäten von solchen Unternehmen außerhalb ihres Staatsgebiets, die Wiedergutmachung einklagen können. Dies ist jedoch gegenwärtig in Deutschland aufgrund gesetzlicher Lücken nicht möglich.

## Fazit

Ohne eine international anerkannte Definition von Existenz sichernden Löhnen bleibt die Bestimmung des Begriffs vage. Aus menschenrechtlicher Sicht ist es daher wünschenswert, dass der UN-Sozialausschuss einen Allgemeinen Rechtskommentar zu Artikel 7 des UN-Sozialpakts verfasst. Um ihren menschenrechtlichen Pflichten zur Durchsetzung Existenz sichernder Löhne gerecht zu werden, muss die Bundesregierung jedoch auch ohne Vorliegen eines solchen Rechtskommentars Strategien entwickeln, um Verletzungen dieses Rechts durch Unternehmen unter ihrer Regulierungshoheit im In- und Ausland zu verhindern. Ihr stehen dazu vielfältige Instrumente zur Verfügung, wie zum Beispiel die Außenwirtschaftsförderung und die Öffentliche Beschaffung. Dringend nötig ist, dass Unternehmen für Verletzungen wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte ihrer Tochtergesellschaften außerhalb Deutschlands in Deutschland haftbar gemacht werden können. Weiterhin brauchen Opfer solcher Menschenrechtsverletzungen den Zugang zu effektiven Rechtsmitteln in Deutschland. Damit diese sich trauen, solche Rechtsmittel einzulegen, ist die weltweite Durchsetzung von Vereinigungsfreiheit und Gewerkschaftsrechten zwingende Voraussetzung.


- 1 International Labour Organisation: Global Employment Trends 2014; [http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---dcomm/---publ/documents/publication/wcms\\_233953.pdf](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---dcomm/---publ/documents/publication/wcms_233953.pdf)
- 2 International Labour Organisation: Global Wage Report 2012/2013, [http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---dcomm/---publ/documents/publication/wcms\\_233953.pdf](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---dcomm/---publ/documents/publication/wcms_233953.pdf)
- 3 International Labor Organisation, Global Wage Report 2012/2013, [http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---dcomm/---publ/documents/publication/wcms\\_194843.pdf](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---dcomm/---publ/documents/publication/wcms_194843.pdf)
- 4 Nach dem Lebensstandard der einzelnen Länder für den Lebensunterhalt als notwendig erachtete und anerkannte Mittel. (1) *physisches* Existenzminimum. Dieses umfasst die Mittel, die zur Befriedigung der materiellen Bedürfnisse notwendig sind, um zu überleben. Dies sind v.a. Nahrung, Kleidung, Wohnung und eine medizinische Notfallversorgung. (2) *soziokulturelles* Existenzminimum. Dieses garantiert über das physische Existenzminimum hinaus ein Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen (sozialen), kulturellen und politischen Leben. Gabler Wirtschaftslexikon, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/existenzminimum.html> [Zugriff 25.5.14]
- 5 <http://www.fao.org/docrep/x0262e/x0262e19.htm>
- 6 Eine Dokumentation des Falls finden Sie im Internet unter <http://www.fian.de/fallarbeitskaweriuuganda>
- 7 Christliche Initiative Romero/ver.di 2013: Im Visier: Orangensaft bei Edeka, Rewe, Lidl, Aldi & Co. Blind für Arbeitsrechte?, Münster.
- 8 <http://www.fao.org/docrep/x0262e/x0262e19.htm>
- 9 [http://www.ilo.org/global/about-the-ilo/newsroom/news/WCMS\\_008067/lang--en/index.htm](http://www.ilo.org/global/about-the-ilo/newsroom/news/WCMS_008067/lang--en/index.htm)
- 10 Uganda Workers' Education Association (UWEA) 2010: "Wir sterben – Die Auswirkungen der Pestizide auf die ArbeiterInnen in ugandischen Gartenbaubetrieben", FIAN-Dokumentation.
- 11 Ebenda.
- 12 Weltsichten - Magazin für globale Entwicklung und ökonomische Zusammenarbeit, 8-2010: <http://www.welt-sichten.org/artikel/3067/frauen-bekommen-die-schlechter-bezahlten-jobs>.
- 13 <http://www.zdf.de/zdfzoom/zdfzoom-ausgepresst-und-ausgequetscht-31644842.html>
- 14 <http://www.swr.de/landesschau-aktuell/deutschland-welt/viele-osteuropaeer-arbeiten-in-deutschland-fuer-niedrigloehne/-/id=1884346/did=12861590/nid=1884346/1khaqa3/index.html> und <http://www.zeit.de/wirtschaft/2014-02/einwanderer-osteuropa-niedriglohn>
- 15 Gabler Wirtschaftslexikon, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/niedriglohnsektor.html> [Zugriff 25.5.14]
- 16 FIAN Marl 2012: Kampf um Gerechtigkeit. Die Kaffeepflücker der Finca Nueva Florencia im Arbeitskampf 1997-2011, Marl.
- 17 Lars Stubbe (2012): Ein Existenzlohn gegen die Ausbeutung. In: Südlink, Nr. 159
- 18 Weitere Infos: <http://www.wiwo.de/unternehmen/industrie/produktion-wird-zu-teuer-bye-bye-china-seite-all/8885022-all.html>
- 19 Weitere Infos: [http://www.inkota.de/fileadmin/user\\_upload/Aktuelles/ccc/PM%20Ein%20Lohn%20zum%20Leben%20%28%29.pdf](http://www.inkota.de/fileadmin/user_upload/Aktuelles/ccc/PM%20Ein%20Lohn%20zum%20Leben%20%28%29.pdf) und <http://www.asiafloorwage.org/>.
- 20 Allg. Kommentar Nr. 12 des UN-Sozialausschusses zum Recht auf Nahrung.
- 21 Allg. Kommentar Nr. 18 des UN-Sozialausschusses zum Recht auf Arbeit.
- 22 <http://www.ilo.org/global/about-the-ilo/decent-work-agenda/lang--en/index.htm>
- 23 Der aktuelle Stand kann hier eingesehen werden: [http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/?p=NORMLEXPUB:11300:0:NO::P11300\\_INSTRUMENT\\_ID:312276](http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/?p=NORMLEXPUB:11300:0:NO::P11300_INSTRUMENT_ID:312276), [Zugriff 4.3.14]
- 24 Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte.
- 25 [http://www.etoconsortium.org/nc/en/library/maastricht-principles/?tx\\_drblob\\_pi1\[downloadUid\]=62](http://www.etoconsortium.org/nc/en/library/maastricht-principles/?tx_drblob_pi1[downloadUid]=62)

FIAN Deutschland e.V.  
Briedeler Strasse 13  
50969 Köln

[www.fian.de](http://www.fian.de)  
[fian@fian.de](mailto:fian@fian.de)  
Tel.: 0221-7020072

Köln, Mai 2014  
Autorinnen: Gertrud Falk, Susan Mentel  
Gestaltung: Uschi Strauß

FIAN, das FoodFirst Informations- und Aktions-Netzwerk, ist die Internationale Menschenrechtsorganisation für das Recht auf Nahrung.

 Die Verursacher des Hungers benennen  
Den Hungernden Gehör verschaffen  
Gemeinsam die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen